

# Beitragsordnung der Klimawerkstatt im Landkreis Stade e.V.

## Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine in der Satzung verankerten Ziele erfüllen.

## § 1

### Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Kommunen und Unternehmen mit einer Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft von Unternehmen endet automatisch nach einem Jahr. Danach besteht die Möglichkeit der vollen Mitgliedschaft oder des Austritts aus dem Verein. Die Fördermitgliedschaft von Kommunen ist unbegrenzt.

## §3

### Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

### 1.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften nach Einwohnerzahl)

<i>Einwohner</i>	<i>Beitrag</i>
über 20.000 Einwohner	5.000 €
über 10.000 Einwohner	2.000 €
unter 10.000 Einwohner	1.000 €
unter 5.000 Einwohner	500 €

### 1.2 Juristische Personen des Privatrechts (nach Umsatz pro Jahr)

<i>Umsatz</i>	<i>Beitrag</i>
über 10 Mio.	5.000 €
über 5 Mio	3.000 €
über 1 Mio	2.000 €
unter 1 Mio.	1.000 €
unter 500.000	500 €

### 1.3 Natürliche Personen

§ 3 Absatz 1 Ziff. 1.2 gilt auch für natürliche Personen, sofern sie unternehmerisch, freiberuflich oder gewerblich tätig sind.

(2) Über Ausnahmen von der Beitragshöhe und von nicht in §3 Abs.1 genannten Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden zeitnah informiert.

(3) Die Fördermitgliedschaft nach § 5 (3) der Vereinssatzung ist beitragsfrei.

### 1.4 Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute zahlen pauschal einen Jahresbeitrag von 3.000 €.

## § 4

### Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig; im Übrigen bei Aufnahme in den Verein in voller Höhe.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 5

### Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

## § 6

### Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der

Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 7

### Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 05.11.2015 in Kraft.

Stade am 28.02.2017

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2. Vorsitzender